

Freiheit und Sicherheit in der Pflege

Leitfaden zur Vermeidung von Freiheitsentzug und Gewalt im Bereich Wohnen und Pflege im Alter



Inhalt

- 03 Editorial
- 04 Unser Grundverständnis
- 06 Freiheit und Sicherheit – Grundrechte eines jeden Menschen
- 08 Prävention in der Pflege
 - Wenn die Orientierung nachlässt
 - Wenn es mit dem Laufen nicht mehr so klappt
 - Wenn sich jemand selbst nicht mehr steuern kann
 - Wenn das Zusammenleben zur Ausnahmesituation wird
- 10 Freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Begriffsklärung
- 12 Grundaussagen Gewalt
 - Begriffsklärung
 - Grenzverletzungen
 - Übergriffe
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten: Gewalt
- 15 Ursachen von Gewalt
- 17 Notwehr und Nothilfe
- 18 Psychohygiene und Qualifizierung
 - Schulung, Fort- und Weiterbildung
 - Kollegiale Teambesprechung und Supervision
- 19 Ausblick
- 19 Literaturverzeichnis

„Was willst du, dass ich dir tue?“

Lukas 18,41

Editorial

Unter dem Motto selbst.bestimmt.leben. engagieren wir uns in der Stiftung Haus Lindenhof seit nunmehr 50 Jahren für Menschen. Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu stärken und dabei für Sicherheit und Schutz einzustehen, sind grundlegende Faktoren, damit ein erfülltes Leben gelingt. Das ist ein hoher Anspruch an unser fachliches Handeln und das Miteinander in einer Dienstgemeinschaft. Dieses anzustreben ist unser gemeinsames Interesse.

Der vorliegende Leitfaden ist im Rahmen eines Projektes unter dem Titel „Achtsamkeit“ entstanden. Er verfolgt das Ziel, unsere Arbeit zu analysieren, Führungskräfte und Mitarbeitende zu sensibilisieren und „Achtsamkeitsrisiken“ zu beleuchten.

Dieser Leitfaden eröffnet Wege, wie dies geschehen kann. Er klärt unser Grundverständnis im Umgang miteinander, das immer von einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheits- und Sicherheitsbedürfnis geprägt ist. Er zeigt auf, dass vorausschauendes Handeln, das Schaden begrenzt, sinnvoller ist als ein hektisches Reagieren auf Gefährdungen. Er macht deutlich, wie Selbststeuerung auch bei Kontrollverlust wieder gelingen kann.

Wir wollen in unseren Häusern und Diensten ein Klima von Respekt und Wertschätzung leben, Nähe und Distanz professionell ausbalancieren – in der Begleitung von Menschen und in der Begegnung miteinander. Wir wollen eine Haltung einüben, die nicht wegschaut, wenn es Anzeichen gibt, dass im Umgang miteinander etwas „nicht stimmt“. Dazu gehört, dass es eine klare Sprache gibt, die die Dinge beim Namen nennt. Über Missbrauch, Gewalt aber

auch über das Thema Sexualität, Intimität und Nähe braucht es Sprachfähigkeit, um lebensfeindliche Entwicklungen vorzusehen. Übergriffe und andere Gewalttaten dürfen nicht vertuscht werden. Wer mit solchen Handlungen konfrontiert wird, ist verpflichtet ihnen nachzugehen und sie zu melden. Freiheit und Sicherheit geht alle an.

Wir wollen in der Begleitung von Menschen auch Situationen achtsam und zugewandt auflösen, die für alle Beteiligten eine Gefahr darstellen können. Wenn beispielsweise Menschen die Kontrolle über ihre Handlungen verlieren oder Mitarbeitende unüberlegt agieren, dann sind Selbstbestimmung, Freiheit und Sicherheit gefährdet. In solchen Grenzsituationen heißt es, einen klaren Kopf zu bewahren.

Mit dieser Neuauflage des Leitfadens verbinden wir die Hoffnung, dass Achtsamkeit im Miteinander als Dienstgemeinschaft und in der Begleitung von Menschen als verantwortlicher Wert in der Stiftung erkennbar ist. Auf diesem Grund kann Gewalt nicht gedeihen.

Schwäbisch Gmünd im Januar 2021
Direktor Prof. Dr. Wolfgang Wasel, Vorstand



Jeder Mensch ist einmalig, einzigartig und hat seine eigene Würde.

Unser Grundverständnis

Die Stiftung Haus Lindenhof ist ein soziales Unternehmen innerhalb des Deutschen Caritasverbandes.

In der Satzung sind Ziel und Zweck der Stiftung formuliert: "Den Auftrag Jesu Christi, den Nächsten zu lieben, zu erfüllen."¹ Daraus resultiert eine gemeinsame Haltung, die aus zwei Quellen gespeist wird:

1. Der Humanismus prägt die Begriffe von Respekt und Würde eines jeden Menschen.
2. Aus christlicher Perspektive ist der Mensch Ebenbild und Geschöpf Gottes. Er ist gewollt, geliebt und zur Freiheit berufen.

Eine sichere Umgebung zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung und alte Menschen ihr Leben in guter Atmosphäre selbstbestimmt führen können, ist uns ein hohes und schützenswertes Gut. Daraus ergibt sich der gemeinsame Auftrag von Führungskräften und Mitarbeitenden, für Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen, die dem Menschen dienen. Diese Bemühungen sind fortwährend im Blick zu behalten. Im Ergebnis fördert und stärkt dies die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Mitarbeitenden gleichermaßen und vermittelt Erfüllung und Zufriedenheit im Leben sowie bei der Arbeit.

¹ Satzung der Stiftung Haus Lindenhof, 2012, S.4.

Die Mitarbeitenden des Bereichs Wohnen und Pflege im Alter prägt bei der Erfüllung ihrer täglichen Aufgaben das Leitbild. Handlungsleitende Aussagen sollen an dieser Stelle einfürend gebündelt werden:

selbst.bestimmt.leben.

prägt den Grundsatz der Arbeit. Die Individualität der Bewohner/-innen steht im Mittelpunkt. Bewohnerwünsche sind entscheidend. Die Mitarbeitenden stellen sich den damit einhergehenden ethischen Fragen und entwickeln die dazu gehörenden fachlichen Instrumente.

Menschenbild

Die Mitarbeitenden sehen sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet und wenden sich dem Menschen mit Wertschätzung und Respekt zu. Die Arbeit ist zudem geprägt von gegenseitigem Vertrauen, würdevollem Umgang sowie Sensibilität für religiöse Wünsche und Bedürfnisse.

Verantwortung

Die Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Verantwortung für die in den Häusern lebenden Menschen bewusst. Ein verlässlicher und vertrauensvoller Umgang und eine Arbeit mit hoher Fachlichkeit, orientiert an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sind uns wichtig. Hierfür erachten wir eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung als eine der wesentlichen Voraussetzungen.

Zu Hause sein

In den Häusern findet Alltag statt. Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Bewohner/-innen. Wir fördern Mitbestimmung und eine aktive Teilnahme am bürgerlichen und kirchlichen Gemeindeleben.

In Betreuung und Pflege finden sich Mitarbeitende des Bereichs Wohnen und Pflege im Alter immer wieder in Situationen, die sie in besonderer Weise herausfordern. Bei näherer Betrachtung der jeweiligen Begebenheit ist erkennbar, dass die Herausforderung darin besteht, dass Persönlichkeitsrechte zweier oder mehrerer Personen miteinander konkurrieren: das Bedürfnis der persönlichen Entfaltung des Einen hat zur Folge, dass die Freiheit oder gar die Unversehrtheit des Anderen bzw. Dritter beeinträchtigt oder gar verletzt werden könnte.



Der vorliegende Leitfaden möchte zu folgenden Fragen Handreichung geben:

- Wie können Wünsche und Bedürfnisse von Pflegebedürftigen achtsam begleitet werden?
- Wie kann das Recht auf Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit von Bewohner/-innen aber auch die von Mitarbeitenden im Alltag geschützt werden?
- Welche fachlichen, ethischen und rechtlichen Aspekte von Freiheit und Freiheitsentzug sind in der Pflege zu beachten?
- Wie gelingt eine wirksame Prävention von Gewalt?
- Welche Grundaussagen zum Thema Gewalt sind für die Stiftung Haus Lindenhof handlungsleitend?



Freiheit und Sicherheit – Grundrechte eines jeden Menschen

Geltendes Recht und Gesetze sind Basis jedes Handelns.

Gemäß Grundgesetz Art. 2 sowie dem internationalen Menschenrechtsabkommen hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Diese durch das Grundgesetz normierten Menschenrechte finden ihren Niederschlag auch in allen nachrangigen Gesetzen und Verordnungen wie den Sozialgesetzbüchern oder den Heimgesetzen der Bundesländer sowie in §2 Sozialgesetzbuch Buch XI. Dort wird konsequent die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbstständigkeit von Menschen in Häusern und Diensten der Altenhilfe als schützenswertes Gut benannt, das zu fördern ist. Freiheit und Sicherheit sind in unserem Sprachgebrauch subjektiv eingefärbte Begriffe.



² Die sog. Goldene Regel greift die Worte Jesu im Evangelium auf: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ Mt. 7,12.

³ vgl. Osterbrink, S.18.

Daher möchten wir diese vor dem Hintergrund unseres Themas zunächst definieren:

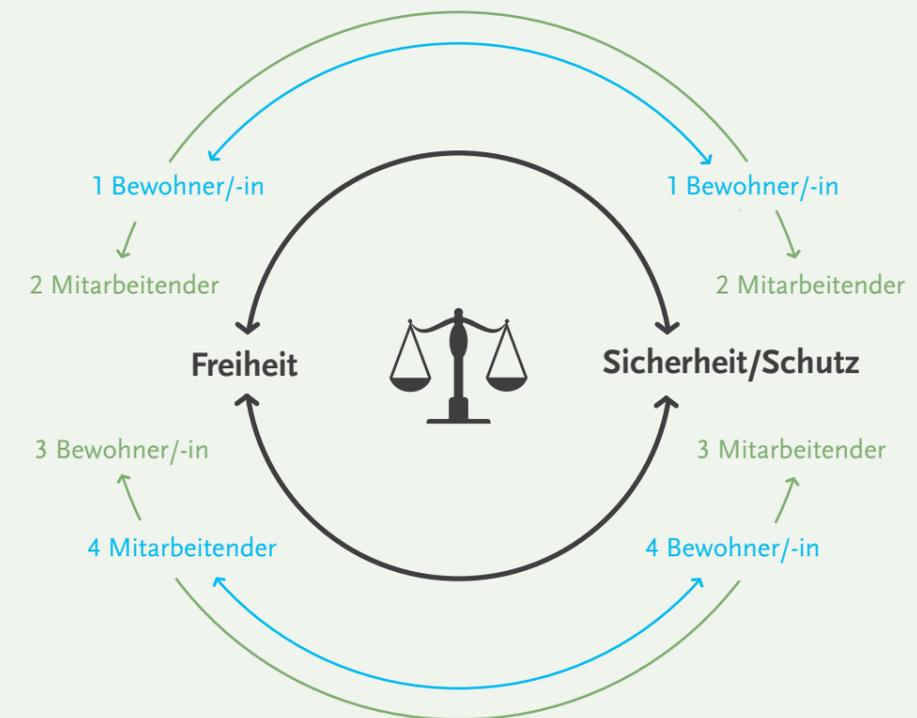
Freiheit meint, sich als Bewohner/-in oder Mitarbeitende/-r entscheiden zu können, was und wie ich etwas tun möchte. Es bedeutet, zwischen mehreren Möglichkeiten wählen zu können, ohne Druck oder Zwang ausgesetzt zu sein. Zum rechten Gebrauch von Freiheit gehört die Verantwortung für das eigene Tun unbedingt dazu. Die sog. Goldene Regel beschreibt dies so: In allen Dingen behandeln wir andere so, wie auch wir gerne behandelt werden möchten.²

Sicherheit bedeutet, sich als Bewohner/-in oder Mitarbeitende/-r im Leben oder bei der Arbeit keinen Gefahren, Risiken oder Bedrohungen ausgesetzt zu fühlen.

In der Summe meint **Leben und Arbeiten in Freiheit und Sicherheit** auch über Möglichkeiten zu verfügen, sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und die Befriedigung dieser verantwortlich steuern zu können. Darüber hinaus ist es auch notwendig, sich gegenüber Dritten angemessen schützen zu können. Zu einem Leben in Freiheit und Sicherheit gehört zudem ein angemessener Schon- oder Schutzraum, der der eigenen psychischen und physischen Gesundheit, der persönlichen Entfaltung und einer unversehrten Lebensführung dient.

Um den mittelbar und unmittelbar betroffenen Menschen gerecht werden zu können, reicht es nicht aus, ausschließlich die Perspektive des Pflegebedürftigen zu betrachten. Grenzsituationen werden nicht nur durch die Konstitution der Bewohner/-innen selbst ausgelöst, sondern entstehen häufig im Zusammenspiel mit vielen anderen Faktoren wie strukturellen Rahmenbedingungen, räumlichen Gegebenheiten, sachlicher Ausstattung, Normen, Werten und Haltungen der beteiligten Akteure³.

Unter den hier benannten Aspekten können sich verschiedene ethische Spannungsfelder ergeben:

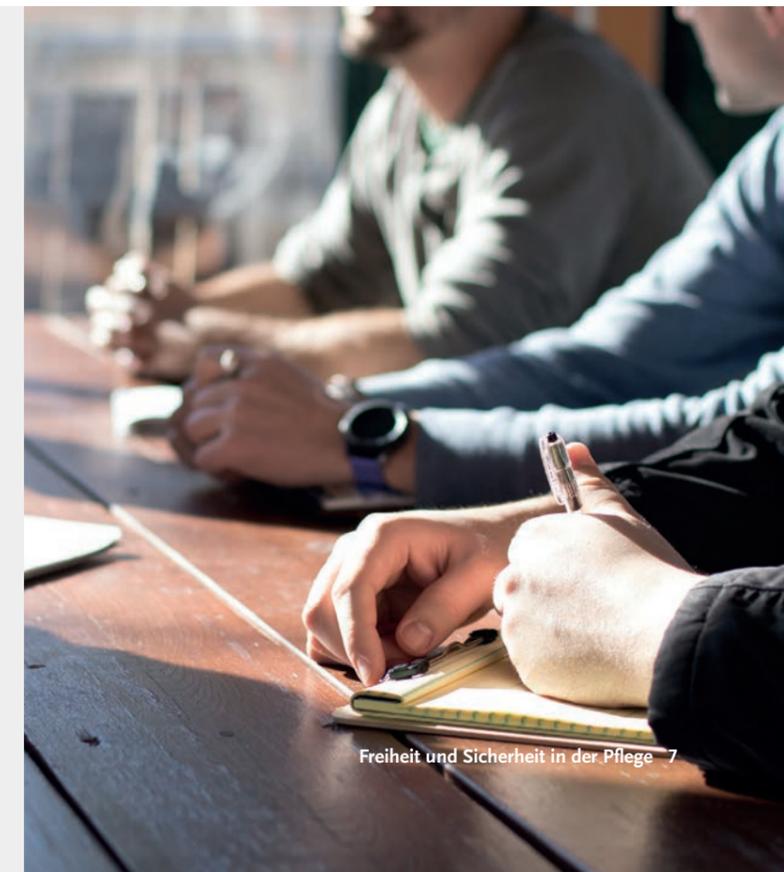


Die Stiftung Haus Lindenhof schafft Räume und Gelegenheiten, damit Mitarbeitende, Leitungen und Beteiligte diese Faktoren erkennen, benennen und mit dem Ziel diskutieren, angemessene Handlungsoptionen zu finden und diese möglichst einvernehmlich umzusetzen.

Abb. Ethisches Dilemma

Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- Mitarbeitende sprechen miteinander offen und achtsam über ihre eigene Arbeit sowie über Situationen, die sie herausfordern oder belasten.
- In unseren Häusern und Diensten wird sorgsam über Räume zum Leben und Erleben von Freiheit und Sicherheit nachgedacht.
- Herausfordernde Pflegesituationen werden im Team reflektiert bzw. im Rahmen einer ethischen Fallbesprechung nach Lösungen gesucht.





beteiligen sich an der Suche nach alternativen Lösungen. Häufig wirken bereits kleine Veränderungen im Ablauf, um Vertrauen und Sicherheit wiederherzustellen.

Kommt es zu Angst- und Unruhezuständen von **Bewohner/-innen mit einer psychischen Erkrankung** sollte zuerst die ärztlich verordnete Bedarfsmedikation verabreicht werden. Wenn eine Pflegefachkraft aufgrund der Erfahrungen mit dem Bewohner erkennt, dass sich eine solche Episode ankündigt, kann es hilfreich sein, durch ruhige und klare Ansprache Sicherheit zu vermitteln oder durch einen kurzen Spaziergang Luft- und Raumveränderung zu schaffen.

Jedes Verhalten macht Sinn, wenn man den Hintergrund kennt. – Virginia Satir

Prävention in der Pflege

Es gibt eine Reihe von klassischen Konstellationen in der Pflege, in denen Mitarbeitende und Angehörige vor einem ethischen Dilemma stehen.

Wenn die Orientierung nachlässt

Veränderungen in der Wahrnehmung von Pflegebedürftigen ziehen häufig Risiken in Bezug auf die eigene Sicherheit oder die Sicherheit Dritter nach sich. An zwei Situationen aus dem Pflegealltag soll dargestellt werden, wie es gemeinsam gelingen kann, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu finden:

Bei **Erregungs- oder Unruhezuständen z.B. von demenzerkrankten Bewohner/-innen** wird von Angehörigen oder Ärzten häufig vorgeschlagen, sedierende Psychopharmaka zu verabreichen. Pflegefachkräfte



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- Tagesstrukturierende (aktivierende) Angebote empfehlen
- Umweltfaktoren anpassen (Lärm, Licht, Kontraste, Barrieren, viele Menschen)
- Vertrautes schafft Vertrauen – Erinnerungshilfen im Alltag schaffen
- Rückzugsorte/-nischen zur Erholung schaffen
- Integrative Validation, Beziehungs- und Gesprächsangebote anbieten.

Wenn es mit dem Laufen nicht mehr so klappt

In der Pflege wird häufig bei einer zunehmenden Sturzgefährdung über freiheitsentziehende Maßnahmen nachgedacht. Mit einer aktiven **Sturzprophylaxe** können Senioren ihre Fähigkeiten trainieren und gewinnen Sicherheit und Freiheit zurück.

Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- 
- Bewohner/-innen motivieren, bei der Sitzgymnastik mitzumachen
 - Mit freundlichen Tipps und Hinweisen anregen, geeignete Hilfsmittel wie Rollatoren, Hüftprotektoren oder den Rollstuhl zu nutzen.
 - Ermuntern, beim Aufstehen Hilfe zu holen
 - Angebote wie Kräftigungs- und Balance-training finden im Haus statt
 - Beratung und Maßnahmen zur Sturzprophylaxe werden genutzt
 - Mit freundlichen Tipps und Hinweisen im Pflegealltag Aufmerksamkeit schenken.

Wenn sich jemand selbst nicht mehr steuern kann

Jedes Verhalten ist in irgendeinem Sinne nützlich, auch wenn es für Außenstehende auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar ist. Auch auto- oder fremdaggeressives Verhalten hat aus Sicht des/-r Betroffenen einen Sinn. Möglicherweise versagt nicht die Selbstkontrolle, sondern das Verhalten ist in diesem Moment die einzige Möglichkeit, inneres Erleben, Denken und Fühlen nach außen zu zeigen.

Perspektivenwechsel: Im pflegerischen Alltag reflektieren wir bei aggressiven Verhaltensweisen mögliche Ursachen. Dies gelingt am besten durch einen professionellen Perspektivenwechsel, der zum Erkennen und Deuten von Verhalten befähigt.⁶ Folgende Fragen können hierfür hilfreich sein: Nerven oder verärgern die/den Bewohner/-in möglicherweise Abläufe und Regeln wie starre Essenszeiten oder lange Wartezeiten? Was können wir alternativ anbieten?

Biografiearbeit: Vermisst der/die Bewohner/-in liebgeordnete Gewohnheiten, vertraute Rituale oder Abläufe im Pflegealltag? Ruft die Person nach Vertrauten aus früheren Zeiten? Informationen aus der Lebensgeschichte helfen zu verstehen, Mitgefühl zu vermitteln und durch kleine Veränderungen oder Unterbrechungen wieder erleichtert im Hier-und-Jetzt anzukommen.

⁶vgl. Bieler, S.22.

⁷vgl. Eggert, et.al., S. 17-21.



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- 
- Sich im Gespräch der Person zuwenden, den in Ärger Worte fassen
 - Ausnahmsweise auf das Waschen verzichten
 - Einen kleinen Spaziergang einschieben und das Essen für später warmhalten
 - Heute einmal einen anderen Sitzplatz beim Essen einnehmen.

Wenn das Zusammenleben zur Ausnahmesituation wird

Es gibt Situationen, in der Mitarbeitende in der Pflege unvermittelt der Wut, dem Zorn oder gar einem tätlichen Übergriff von Pflegebedürftigen ausgesetzt sind. Hier muss sofort gehandelt und deeskaliert werden. Bitte beachten Sie im Kapitel 6.3. Notwehr/Nothilfe die Hinweise zur Deeskalation.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Vor allem, wenn es um gesundheitliche Risiken bei älteren Menschen geht, sind Mitarbeitende in der Pflege gefordert, im Spannungsfeld zwischen dem Grundrecht auf Freiheit der Person auf der einen – und dem Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen auf der anderen Seite – abzuwägen. Wenn wir von einem Spannungsfeld reden, heißt das immer: es gibt nicht nur das eine oder das andere. Vielmehr sind Mitarbeitende in der Pflege gefragt, mildere Mittel zu suchen und zu finden, **bevor über freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) nachgedacht wird**. Die pflegebedürftige Person selbst, Angehörige, das Team, Ärzte, Sozialdienst oder Hausleitung sind hierbei wichtige Gesprächspartner.

Freiheitsentziehende Maßnahmen verstehen wir in der Stiftung Haus Lindenhof immer als das letzte Mittel der Wahl. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, gesundheitliche Gefährdungen für die pflegebedürftige Person zu vermeiden.

Unser Ziel ist es, die Zahl der richterlich genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahmen möglichst geringzuhalten.

Aus fachlicher Sicht notwendige Ressourcen stehen nicht immer zur Verfügung. In einzelnen Fällen kann sich daraus ergeben, dass freiheitsentziehende Maßnahmen bei Gericht beantragt werden müssen.

Im Pflegealltag soll die Freiheit von Bewohner/-innen nicht unbewusst und unbeabsichtigt eingeschränkt werden.

⁸ vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des ersten Senats vom 08. März 2011 – 1 BvR 47/05, Rn. 1-33, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rk20110308_1bvr004705.html (Aufruf 31.08.2020).

⁹ vgl. BVerfG, Pressemitteilung Nr. 62/2018 „Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlichen Unterbringung“, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-062.html> (Aufruf 31.08.2020).



Begriffsklärung

Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung zwischen **freiheitsbeschränkenden** und **freiheitsentziehenden** Maßnahmen unterschieden.

Eine **freiheitsbeschränkende Maßnahme** darf nur für kurze Zeit zur Vermeidung von Verletzungen angewandt werden. Sie dient z.B. der Sicherheit während eines Transportes, wenn in einem Fahrzeug ein Gurt angelegt wird und entspricht einer gängigen Norm unserer Gesellschaft. Soweit dies möglich ist, wird dies mit der betreffenden Person kommuniziert und nachvollziehbar begründet. Beispielsweise wird im Rollstuhl ein Gurt während eines Spaziergangs angelegt, damit der/die Bewohner/-in nicht aus dem Rollstuhl gleitet. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine geringe Beeinträchtigung der Freiheit, die jedem Menschen zugemutet werden kann. Eine freiheitsbeschränkende Maßnahme bedarf keiner richterlichen Genehmigung.⁸

Eine **freiheitsentziehende Maßnahme** liegt dagegen vor, wenn eine Maßnahme gegen den Willen eines Menschen über einen längeren Zeitraum (wiederholt) durchgeführt wird und die Bewegungsfreiheit eines Pflegebedürftigen einschränkt. Die Abgrenzung ist fließend und nicht immer einfach. Steht nicht fest, ob ein Mensch einen Bewegungswillen hat, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass er diesen Willen noch hat.

Bewegt sich eine Person sehr wenig oder nicht gerne oder kann sie sich beispielsweise nur mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Krücken) fortbewegen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie keinen Bewegungswillen hätte.⁹



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

1. Prävention vor Intervention

- Im Team (ggfs. ethische Fallbesprechung) wurden Möglichkeiten beschrieben und auf die gesundheitlichen Risiken hin abgewogen.
- Der/Die Betreffende und die Angehörigen/gesetzlichen Betreuer haben nach gemeinsamer Abwägung die schriftliche Einwilligung erteilt.
- Ggfs. erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen sind gemäß dem Leitfaden zur Vermeidung von Freiheitsentzug und Gewalt im Bereich Wohnen und Pflege im Alter durch gesetzliche Betreuung beantragt und richterlich genehmigt und werden laufend dokumentiert (s. Intranet).

2. Achtsamer Gebrauch von genehmigten FEM durch fortlaufende Prüfung

- Genehmigte Maßnahmen werden regelmäßig überprüft...
 - a) Vor jeder Anwendung fragt sich die Pflegefachkraft selbst: Ist diese Maßnahme heute und in dieser Situation nach meiner Erfahrung erforderlich?
 - b) Bei Veränderung des Allgemeinzustandes eines/-r Bewohners/-in werden die Maßnahmen angemessen reduziert, z.B. nicht mehr so häufig angewendet bzw. entsprechend verändert (Tür wird nicht mehr zugeschlossen, sondern nur noch zugezogen).

3. Genehmigte FEM beenden oder fortschreiben, wenn sich Bedingungen ändern.

- Wenn sich das gesundheitliche Risiko verändert...
 - a) Risiko wird geringer: Freiheitsentziehende Maßnahmen aussetzen nach Rücksprache mit Bewohner/Angehörigem/ggfs. Arzt (bis diese auslaufen).
 - b) Risiko erhöht sich: nach Rücksprache mit Bewohner/Angehörigem/ggfs. Arzt Genehmigungsverfahren erneut einleiten.
- Wenn sich im Pflegealltag Alternativen auf-tun.



Grundaussagen Gewalt

Dieses Kapitel des Leitfadens möchte auf Formen von Aggression und Gewalt aufmerksam machen, die auch in unseren Häusern den Alltag beeinträchtigen könnten.

Ziel ist es, Mitarbeitende und Führungskräfte für Situationen zu sensibilisieren, von denen Gewalt und Aggression ausgehen könnten, um daraus Linien aufzuzeigen, die in der Stiftung Haus Lindenhof nicht überschritten werden dürfen. In der Summe soll die gemeinsame Haltung beschrieben werden, die sich aus dem Leitbild für unsere Arbeit ergibt: Es geht uns um Respekt und Würde eines jeden Menschen und um den hohen Anspruch, den uns die christliche Perspektive vermittelt: Jeder Mensch ist so wie er mir heute gegenübersteht Geschöpf Gottes. Er ist gewollt und geliebt!

Wohlbefinden von älteren Menschen, eine gute Atmosphäre in unseren Häusern und die körperliche und seelische Unversehrtheit von Bewohner/-innen und Mitarbeitenden sind uns ein hohes und schützenswertes Gut. Eine gute und sichere Umgebung zu schaffen und für optimale Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen ist das gemeinsame Anliegen von Führungskräften und Mitarbeitenden. Dies bedeutet auch, die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung eines jeden zu stärken und zu unterstützen.

¹⁰ Weltgesundheitsorganisation Europa: „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“, Kopenhagen 2003, https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf (Aufruf 03.09.2019), S.6 (31.08.2020).

¹¹ Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. „Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern“ Berlin 2016.

¹² Ebd. S. 15.

¹³ Willentlich meint auch ein kulturell bedingtes Fehlverhalten oder auch ein Verhalten aus einer psychischen Belastungssituation heraus. Auch wenn so motivierte Übergriffe strafrechtlich nicht belangt werden, wird diese in der Stiftung Haus Lindenhof einer dienstrechtlichen Prüfung zugeführt.

¹⁴ Ebd. S. 17.



Begriffsklärung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert **Gewalt** wie folgt: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, (...) der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“¹⁰

In der fachlichen Diskussion werden drei Stufen hin zu Gewalt unterschieden. Die ersten beiden Stufen sind zwar strafrechtlich nicht erfasst, stehen jedoch einem respektvollen Miteinander entgegen. Für die Arbeit am Menschen sind auch diese beiden Graustufen in den Blick zu nehmen:¹¹

1. Grenzverletzung
2. Übergriff
3. Strafrechtlich relevantes Handeln



Grenzverletzungen

Gemeint sind unbeabsichtigte Berührungen oder unbedachte Bemerkungen, die die Gefühle Dritter verletzen und oft unvermeidbar sind.¹²



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Erkennen:

Sich selbst und andere in der Arbeit/im Miteinander achtsam wahrnehmen. Möchte ich selbst so behandelt werden?

Benennen:

Fragen an mich selbst richten: „Bin ich heute gestresst? Nervt mich daher das Verhalten?“ Den Kollegen fragen: „Warum tust Du das?“

Tun:

- Mir selbst, dem/-r Kolleg/-in oder dem/-r Bewohner/-in eine kurze Auszeit gönnen (Kaffee-/Raucherpause, vor die Türe treten,...).
- Evtl. Arbeitstausch anbieten: „Komm ich übernehme das heute für Dich!“
- Ein klärendes Gespräch unter den Beteiligten führen.
- Kollegiale Beratung bzw. Gespräch mit dem/-r Pflegebedürftigen: „Lass uns in Ruhe darüber reden. Lass uns im Team gemeinsam überlegen, welche Alternativen wir haben.“

Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Wir reflektieren unser Verhalten und beraten uns gegenseitig kollegial. Wir ermutigen uns auch zu kritischen Rückfragen. Dies geschieht in gegenseitigem Respekt und mit Wertschätzung gegenüber dem/-r Kolleg/-in oder auch dem Pflegebedürftigen. Ideen und Beschwerden nehmen wir ernst und suchen gemeinsam nach einer guten Lösung.

Übergriffe

Kennzeichen ist das willentliche Hinwegsetzen¹³ einer Person über gesellschaftliche Normen (z.B. Signal von Abwehr nicht beachten), Regeln (z.B. Unterlassung von notwendiger Pflege) oder Standards¹⁴ (Pflegeplan ist nicht aktuell).



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Erkennen:

Welche Handlung/Unterlassung befremdet mich? Woran erkenne ich konkret, dass es mehr ist als eine Grenzverletzung?

Benennen:

Fragen an mich selbst richten: „Wo sind meine Grenzen in der Arbeit, die die Freiheit von pflegebedürftigen Personen oder Kolleginnen berühren könnten?“ Den/Die Kolleg/-in oder Pflegebedürftigen ansprechen: „Ich finde das nicht ok!“

Tun:

- Den Fehler für mich selbst reflektieren.
- Fragliche Situationen mit Dritten erörtern (Wohnbereichs-/Hausleitung, Supervision, ethische Fallbesprechung) letztendlich die Situation. Fortgesetzte Übergriffe sind nicht mehr als Fehler zu bewerten, sondern stellen Gewalt dar.

Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Der Verhaltenskodex dient im Alltag als Richtschnur. Gewohnheiten, Abläufe im Arbeitsalltag und der Umgangston werden immer wieder auf den Prüfstand gestellt. Die Frage lautet: Ist unsere Arbeit an der Freiheit und Selbstbestimmung von Bewohner/-innen und Mitarbeitenden ausgerichtet? Wie gelingt es mir, aus diesem Fehler zu lernen?

Strafrechtlich relevantes Verhalten: Gewalt

Unverrückbare Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer Menschen betroffen oder strafrechtliche Vorschriften greifen. Wenn Selbstbestimmung, Würde und Autonomie von Menschen durch Handlungen oder Unterlassungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden, ist das Gewalt.



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Erkennen:

Strafrechtlich relevante Handlungen von Mitarbeitenden oder Bewohner/-innen gegenüber Bewohner/-innen oder anderen Mitarbeitenden erkennen. Verhaltensveränderung wie verstört sein oder Rückzug oder Verletzungen wahrnehmen, Hintergründe klären.

Benennen:

Die Situation möglichst unterbrechen: „Halt, Stopp, so geht das nicht!“ ohne sich selbst zusätzlich in Gefahr zu bringen.

Tun:

Opfer schützen und dabei Selbstschutz nicht außer Acht lassen. Im Bedarfsfall nach Hilfe rufen. Verdachtsmomente unverzüglich dem Vorgesetzten anzeigen. Betrifft die Handlung Vorgesetzte: eine hierarchische Ebene höher informieren.

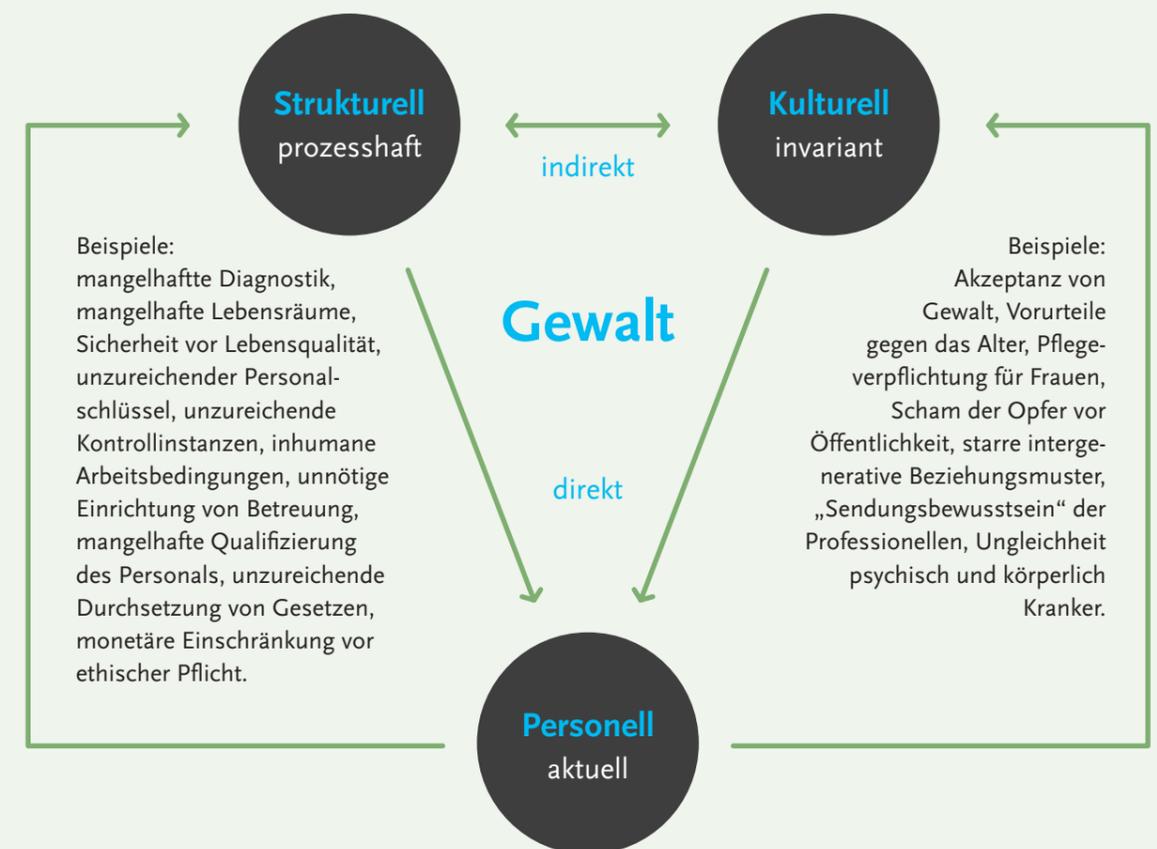
Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Wir tolerieren keine Gewalt! Handlungen oder Unterlassungen in diesem Kontext werden unverzüglich einer arbeitsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Prüfung zugeführt.

Ursachen von Gewalt

Zur Einordnung des Begriffes Gewalt ist neben der graduellen Unterscheidung auch eine Betrachtung der Ursachen von Gewalt hilfreich.

Wichtig ist an dieser Stelle noch der Hinweis auf die Tatsache, dass das Erleben von Gewalt subjektiv geprägt ist: Nicht jeder Betroffene erlebt die gleiche Handlung oder die gleiche Struktur als gravierenden Einschnitt in sein persönliches Lebensglück oder sein Recht auf Selbstbestimmung. Im Gespräch miteinander lässt sich deutlich machen, wo die Grenzen für jeden Einzelnen liegen, die es zu respektieren gilt.



Beispiele: Symptome nicht ernst nehmen, beschämen, blossstellen, drohen, sexuell belästigen, vergewaltigen, beschimpfen, anschreien, beleidigen, schlagen, verletzen, fesseln, einsperren, Medikamente vorenthalten/überdosieren, Nahrung vorenthalten, vernachlässigen, isolieren, finanziell ausbeuten.

Personelle (direkte) Gewalt meint: Eine Person übt Gewalt durch eine bestimmte Tat oder durch das Unterlassen einer Handlung aus. Hierzu zählen körperliche und psychische Gewalt, Einschränkungen des freien Willens, soziale Gewalt und Vernachlässigung. Die unterschiedlichen Arten von Gewalt stehen in Wechselwirkung zueinander. Täter und Opfer haben häufig eine gewisse Beziehung zueinander.

Strukturelle (indirekte) Gewalt beruht auf institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen wie z.B. Größe oder Ausstattung von Räumen oder die Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auskömmliche Personalausstattung für Pflege und Betreuung. Die Struktur nimmt also indirekt Einfluss auf grundlegende menschliche Bedürfnisse. Würden die strukturellen Bedingungen geändert, könnten Menschen in Pflege und Betreuung autonomer und selbstbestimmter leben.

Aber auch die Hausordnung oder Gepflogenheiten im Ablauf eines Hauses können subjektiv als Übergriff in die persönliche Freiheit erlebt werden. Beispiele hierfür sind feste Essens- oder Besuchszeiten, die Einschränkung persönlicher Vorlieben wie z.B. Verbot brennender Kerzen, keine Haustiere.

Kulturelle Gewalt

Die Kultur einer Gesellschaft wird geprägt durch Wertvorstellungen und Weltanschauungen (Religion, Ideologien). Gesetze und Verordnungen sind Ausdruck dieser Prägung und regeln das Zusammenleben. In Wechselwirkung damit stehen Phänomene wie Ausgrenzung von Personengruppen, z.B. wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Herkunft bis hin zum Verbot von Lebensvollzügen (bis zum 11. Juni 1994 waren homosexuelle Handlungen strafbar). Erfahrungen von Ohnmacht und Hilflosigkeit bis hin zu Gewalt können ihre Ursache in diesen kulturellen Ausprägungen haben. Erinnert sei an dieser Stelle an die gesellschaftlich legitimierte Gewaltexzesse im Dritten Reich.

¹⁵ Galtung Johan: „Kulturelle Gewalt“ in: Landeszentrale für politische Bildung BW (Hrsg.) Aggression und Gewalt, Stuttgart, 1993, S. 52–73.



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Es ist die Aufgabe eines jeden Einzelnen in der Stiftung Haus Lindenhof, persönliche Gewalt zu unterbinden.

Uns ist bewusst, dass die Gefahr struktureller Gewalt in Institutionen, Firmen, usw. dort steigt, wo ein (hierarchisches) Gefälle herrscht.

Führungskräfte prägen die Kultur einer Institution. Gleichzeitig sind es die Mitarbeitenden vor Ort, die Gepflogenheiten entwickeln und im Alltag nah am Menschen sind. Dies steht in enger Wechselwirkung zur den Vorstellungen, Zielen und Wünschen der Menschen, die wir begleiten.

Der Slogan selbst.bestimmt.leben. ist in diesem Zusammenhang mit Leben zu füllen. Es gilt persönliche Anteile zu erkennen und deren kulturprägende Wirkung im Gespräch miteinander aktiv zu steuern.

Dort, wo persönliche, strukturelle oder kulturelle Formen von Gewalt Freiheit und Sicherheit gefährden, müssen Führungskräfte im Rahmen ihres Dienstauftrages – auch dienstrechtlich – einschreiten.

Wo ein Mangel an Ressourcen Gewalt begünstigt, machen wir das öffentlich. Mitarbeitende, die unter diesen unzureichenden Bedingungen arbeiten müssen, werden besonders unterstützt. Sie werden darin gestärkt, mit der Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit umzugehen und damit zurecht zu kommen.

Als Stiftung und als Einzelne nehmen wir Einfluss auf das gesellschaftliche Klima. Wir treten ein für Menschenwürde, Selbstbestimmung und Respekt vor allen Menschen, ungeachtet ihrer Religion, Zugehörigkeit, Geschlecht oder Lebensart.



¹⁶ Bessenich/Hinz: „CBP-Leitlinien – Schutz und Freiheit – ein Widerspruch?“ in CBP-Spezial 9, 07/2018, S. 6. / ¹⁷ Ebd. S.6.

Notwehr und Nothilfe

Es gibt – sehr selten – Situationen in der Pflege und Begleitung in denen Bewohner/-innen und pflegebedürftige Personen Mitbewohner/-innen bedrohen, Gefahr im Verzug ist oder eine aktuelle Gefährdung Dritter besteht.

Pflegefachkräfte sind im Vorfeld solcher Ereignisse gefordert, die Gefahr frühzeitig zu erkennen und ihr präventiv zu begegnen oder in der konkreten Gefährdung Schutz und Unversehrtheit von Menschen sicherzustellen. Solche Fälle regeln die sog. Notwehr- bzw. Nothilfeparagraphen §227 BGB und §32 StGB. Wenn eine erwachsene Person „eine andere schädigt oder akut gefährdet, dann darf kurzzeitig durch Nothilfe beziehungsweise Notwehr die Gefahr abgewendet werden.“¹⁶



Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

1. Körperferne Maßnahmen sind den körpernahen Maßnahmen vorzuziehen (Zimmer verlassen statt Konfrontation).
2. Um Hilfe rufen! Sich selbst nicht zusätzlich in Gefahr bringen.
3. Zu zweit oder dritt sind deutlich mildere Mittel zur Gefahrenabwehr denkbar, als wenn eine Person die Situation alleine meistern möchte.
4. Ausweichen, Personen durch Wegbringen schützen.
5. Abwehr des Angriffs durch Anwendung von milderem bis gleichen Mitteln wie die, die der Angreifer selbst wählt.
6. Angreifer ruhigstellen (ggfs. Notfallmedikation verabreichen, ärztliche Hilfe holen).

Lässt sich die angreifende Person nicht beruhigen und/oder ist erkennbar, dass weiterhin Gefahr im Verzug ist, rufen Mitarbeitende unverzüglich die Polizei. Es ist Aufgabe der Polizei, bzw. des Ordnungsamts, zu prüfen, ob die öffentliche Ordnung im Haus gestört ist und wie sie ggfs. wiederherzustellen ist. Danach ist es Aufgabe der Behörde, zu prüfen, ob Freiheitsentzug wegen Fremdgefährdung anzuordnen ist. „Die länderspezifischen Gesetze regeln die sogenannte öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer geschlossenen Klinik oder geschlossenen Einrichtung. Zuständig ist das örtliche Ordnungsamt bzw. im Notfall die Polizei.“¹⁷

Psychohygiene und Qualifizierung

Mitarbeitende in der Stiftung Haus Lindenhof arbeiten mit dem Wissen, in ihrem Dienstvorgesetzten eine/-n vertrauensvolle/-n Ansprechpartner/-in für herausfordernde Ereignisse zu haben.

Sie informieren ihre Dienstvorgesetzten über außergewöhnliche Vorkommnisse, damit diese, wenn notwendig, rasch steuernd eingreifen können. Leitfäden und Dienstanweisungen sind bekannt und werden in der Praxis angewendet.

Schulung, Fort- und Weiterbildung

Mitarbeitende besuchen regelmäßig hausinterne Schulungen oder externe Fort- und Weiterbildungen, um sich persönlich und fachlich weiter zu qualifizieren.

Kollegiale Teamberatung und Supervision

In der Stiftung Haus Lindenhof wird eine Kultur gepflegt, kritische und belastende Ereignisse in der Pflege und Betreuung offen anzusprechen. Bewährt haben sich die kollegiale Beratung mit Kolleg/-innen oder im Team. Fragestellungen können sein:

- ... Hilft es, wenn eine Zeit lang ein Kollege/-in die Betreuung des Betreffenden übernimmt, damit die belastende Erfahrung verarbeitet werden kann?
- ... Soll der Fall gemeinsam mit einer Expert/-in (Heilpädagogin, Psychologin, ...) oder im Rahmen einer ethischen Fallbesprechung eingehender betrachtet werden?

Fragen für die Beratung mit Experten (Fachreferat Heilpädagogik, Sozialdienst,...) oder die Supervision können sein:

- ... Wie gelingt es mir, das Erlebte persönlich gut zu bearbeiten und Sicherheit im beruflichen Alltag zurückzugewinnen?
- ... Was kann ich tun, um solche Situationen früher zu erkennen, abzumildern oder gar zu verhindern?



Folgende Fragen können für die persönliche Entwicklung hilfreich sein:

- Welche Werte und Prinzipien prägen mich?
- Welche Verhaltensmuster und Vorlieben prägen mich und meine Kommunikation?
- Welche Anteile davon könnten mit Werten, Mustern, Bedürfnissen von Bewohner/-innen und Kolleg/-innen kollidieren?
- Wie gelingt es, die Muster und Vorlieben einer pflegebedürftigen Person in die Pflege oder Betreuung einzubinden?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich genervt bin, wenn ich ärgerlich bin, wenn ich zornig bin?
- Wie wirkt das auf andere? Was brauche ich, um mich abzureagieren?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich hilflos bin, wenn ich Angst habe?
- Wie löse ich Probleme und Konflikte? Wie machen das andere?

Ausblick

Der vorliegende Leitfaden erfüllt seine Aufgabe, wenn er einlädt, die Grenzen unserer Wahrnehmung zu weiten und mehr als das zu sehen, was wir gerne als „Tat“ bezeichnen oder bewerten.

Die Ausführungen sollen einladen, hinzusehen, ja mehr zu sehen als das, was sich gerade vor den eigenen Augen abspielt.

Ein Leben in Fülle kann in unseren Häusern gedeihen, wenn sich Menschen aufmachen, um Räume und deren Grenzen im Alltag und in der Arbeit immer wieder neu auszuloten.

Wenn Menschen von außen gerne in unsere Häuser kommen und sagen können: „Da g'fällt mir's!“, dann gelingt selbst. bestimmt.leben.

Literaturverzeichnis

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: „Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte“, Hamburg 2018.

Bieler, Sandra: „Wenn Patienten aggressiv werden“, in: Die Schwester Der Pfleger, Heft 1/2018, Melzungen 2018.

Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA) e.V. (Hrsg.): „Freiheitsentziehende Maßnahmen. Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit – Voraussetzung freiheitsentziehender Maßnahmen im stationären und ambulanten Bereich“, Bonn 2015.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2018). Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Karlsruhe 2018.

Bessenich, Janina; Hinz, Thorsten: „Freiheitsentziehende Maßnahmen, Schutz und Freiheit – ein Widerspruch?“ CBP-Spezial Heft 9/Juli 2018, Berlin 2018.

Die Bibel – Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Stuttgart 1998.

Galtung, Johan: „Gewalt, Frieden und Friedensforschung“, Reinbek 1980.

Galtung, Johan: „Cultural Violence“, in: Journal of Peace Research, Vol. 27, Oslo 1990.

Galtung, Johan: „Frieden mit friedlichen Mitteln“, Wiesbaden 2007.

Hirsch, Rolf D.: „Konflikte in Pflegebeziehungen: Eine Herausforderung für Pflegenden und die Gesellschaft“, in: Schürmann T. et.al. (Hrsg.), Alt und Jung, Augsburg 2011.

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: „Landesheimbauverordnung“, Stuttgart 2011.

Lind, Sven: „Das Konzept Lebenswelt für Demenzerkrankte“, in: Pflege Impuls, Baden-Baden 04/2005.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz: „Es geht auch anders! - Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege vermeiden“, Mainz 2017.

Osterbrink, Jürgen: „Tatort Altenpflege“, in: Altenpflege 04/2018, Hannover 2018.

Satir, Virginia, et. al.: „Das Satir Modell“, Paderborn 1995.

Weltgesundheitsorganisation Europa: „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“, Kopenhagen 2003. Online abrufbar unter: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf (Aufruf 03.09.2019).

Eggert, Simon, et. al.: „Gewalt in der stationären Langzeitpflege“, in ZQP-Analyse, Berlin 2017. Online abrufbar unter: https://www.zqp.de/wp-content/uploads/2017_06_13_AnalyseGewaltStationaerePflege_vf.pdf (Aufruf 31.08.2020).

Die Stiftung Haus Lindenhof ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung und für alte Menschen.

Sie ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. angeschlossen. Dies bedeutet, dass sich das Handeln an den lebensbejahenden, christlichen Zusagen orientiert. Unser Leitspruch selbst.bestimmt.leben. schließt alle Lebensentwürfe ein, die die Menschenwürde achten.

**Wohnen und Pflege im Alter
Katharinenstr. 5
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171/921992-0
altenhilfe@haus-lindenhof.de
www.haus-lindenhof.de**

Spendenkonten

KSK Ostalb:
IBAN DE62 6145 0050 1000 2748 97
VR-Bank Ostalb eG
IBAN DE92 6149 0150 1110 0100 01

Redaktion (01/2021):
V.i.S.d.P. Prof. Dr. Wolfgang Wasel,
Vorstand
Johannes Blaurock
Nadine Horn
Lori Martens
Stefanie Neufert
Irmengard Rappold

fachliche Begleitung:
Arbeitskreis Christliche Kultur
Michael Abele
Pfr. Ansgar Bausenhardt
Johannes Blaurock
Helmut Geier
Nadine Horn
Clemens Wochner-Luikh
Ralf Tödter
Prof. Dr. Wolfgang Wasel

Wissenschaftliche Beratung:
Prof. Dr. phil. habil. Annette Riedel,
M.Sc. Prodekanin,
Hochschule Esslingen

Bilder: nito / stockadobe.com
clay-banks, dylan-gillis, headway,
josh-applegate, markus-spiske,
paul-hanaoka, the-climate-reality-project,
tim-doerfler / unsplash.com

Mitglied im Caritasverband
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

